

20/SN-270/ME



Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

Rosenbursenstraße 8/3/7 1010 Wien  
Tel: 512 70 90 Fax: 512 70 91

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz  
Radetzkystr. 2  
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	15 -GE/19. B
Datum: .....	2. APR. 1993
Verteilt .....	<i>[Signature]</i>

Wien, 31. März 1993

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie zum Hebammengesetz.

Mit freundlichen Grüßen

*A. Pritz*

Dr. Alfred Pritz  
Präsident des ÖBVP

Beilage  
Stellungnahme des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie zum Hebammengesetz

Ergeht in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates.



Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

Rosenbursenstraße 8/3/7 1010 Wien  
Tel: 512 70 90 Fax: 512 70 91

Wien, 29. März 1993

Stellungnahme des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie zum Hebammengesetz

- ad § 24 Da der Hebammenberuf, wie im § 1 grundsätzlich festgelegt, "die Beratung der Eltern vor, während und nach der Geburt umfaßt" ist in dem durch Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erlassenden Lehrplan auf den Erwerb der hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 17) Bedacht zu nehmen. In die Ausbildungsordnung ist daher das Fach "Gesprächsführung und Beratung" aufzunehmen, das von qualifizierten Psychotherapeuten gelehrt werden muß. Dadurch ist auch die Kompetenz der Hebammen gewährleistet, die Notwendigkeit der Zuweisung von Patientinnen an PsychotherapeutInnen zu erkennen. Wir empfehlen, eine(n) PsychotherapeutIn zur Entwicklung des Gesamtlehrplanes beizuziehen.
- ad §29 (1) Fortbildungskurse im Abstand von 5 Jahren erscheinen uns für diesen anspruchsvollen Beruf zu wenig.  
Ein Abstand von höchstens 3 Jahren ist angemessen. Darüberhinaus ist das Angebot einer laufenden Supervision vorzusehen, die z. B. an der Hebammenakademie stattfinden kann und von qualifizierten PsychotherapeutInnen geleitet wird.
- ad § 29 (6) Für die Planung und Umsetzung des Lehrplanes der Fortbildungskurse sind PsychotherapeutInnen beizuziehen, um die laufende Vertiefung und Erweiterung der für die Ausübung des Hebammenberufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in Gesprächsführung, Beratung und Krisenbewältigung zu gewährleisten.
- ad § 30 (5) Zur Erarbeitung der Lehrpläne für Sonderausbildung (Lehr- und Führungsaufgaben) sind PsychotherapeutInnen als Berater und Lehrer beizuziehen, um die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Menschenführung, Mitarbeitermotivation, Gesprächsführung und Teamarbeit sicherzustellen.

Mag. Renate Patera  
Präsidium des ÖBVP

*L. - I. Pritz*  
Dr. Alfred Pritz  
Präsident des ÖBVP